

§ 12.

Bei der schriftlichen Prüfung werden den Kandidaten ihre Plätze von dem Aufsichtsbeamten in der Regel in alphabetischer Ordnung angewiesen.

Das erforderliche Schreibpapier samt Unterlagen wird den Kandidaten im Prüfungsraum zur Verfügung gestellt, anderes Papier mitzubringen ist ihnen untersagt. Die sonst erforderlichen Schreib- und Zeichenmaterialien hat der Kandidat bereitzuhalten.

§ 13.

Die schriftlichen Aufgaben werden den Kandidaten nach dem Prüfungsplan je für einen Prüfungsabschnitt unter Bezeichnung der für die Bearbeitung bestimmten Zeit durch den Berichterstatter oder den Mitberichterstatter oder nach deren Anordnung eröffnet. Die etwa zugelassenen Hilfsmittel werden den Kandidaten einen Tag vor Beginn der Prüfung durch Anschlag bekanntgegeben.

Jede Aufgabe ist auf einem besonderen Bogen zu bearbeiten, der auf der Vorderseite mit dem Namen des Kandidaten, dem Prüfungsgegenstand, der Nummer der Aufgabe und am Schluß mit der Unterschrift des Kandidaten zu versehen ist. Falls eine Aufgabe nicht bearbeitet wird, ist ein in gleicher Weise bezeichneter leerer Bogen abzugeben.

Die schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten sind, wenn auch unvollendet, spätestens am Schluß der zur Bearbeitung bestimmten Zeit an den Aufsichtsbeamten abzugeben, der die Zeit der Ablieferung auf dem Kopfe des Bogens vermerkt. Nach der Ablieferung der Arbeiten dürfen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Der Aufsichtsbeamte hat festzustellen, daß die Kandidaten zu jeder Aufgabe eine Bearbeitung oder einen leeren Bogen abgegeben haben.

Der Aufsichtsbeamte übersendet die Arbeiten alphabetisch geordnet, verschlossen und versiegelt an den Berichterstatter. Dieser hat die Arbeiten nach erfolgter Beurteilung dem Mitberichterstatter zuzustellen, der sie nach Prüfung an den Berichterstatter zurückgibt. Nach Beendigung der mündlichen Ergänzungsprüfung ist das Verzeichnis der Noten samt den Arbeiten dem Vorsitzenden zu übergeben.

Den Kandidaten darf vor Abschluß der Prüfung über das Ergebnis keine Auskunft erteilt werden.

§ 14.

Kein Kandidat darf ohne Vorwissen des Aufsichtsbeamten mit einem Dritten in Verkehr treten oder vor Ablieferung seiner Arbeiten das Prüfungszimmer ohne Aufsicht verlassen, falls er nicht auf die fernere Teilnahme an der Prüfung ausdrücklich verzichtet.